

Kurztitel

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 270/1969 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 125/2004

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.10.1969

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text

- § 3. Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen,
- a) wenn der Geschädigte den die Anhaltung oder Verurteilung begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a und b, soweit die Anhaltung auf eine Strafe angerechnet worden ist;
 - c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c, wenn die Verfolgung lediglich deshalb ausgeschlossen war, weil der Geschädigte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat;
 - d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c, wenn an die Stelle der aufgehobenen Entscheidung lediglich deshalb eine für den Geschädigten günstigere getreten ist, weil inzwischen das Gesetz geändert worden ist.